

Grundsatzklärung gemäß § 6 Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG) für die Friedrich Vorwerk Group SE, Tostedt

I. Unternehmen

Die Friedrich Vorwerk Group SE („FRIEDRICH VORWERK“ oder „Konzern“) mit Sitz in Tostedt erbringt mit ihren Tochtergesellschaften Dienstleistungen im Bereich der Energieinfrastruktur, vornehmlich im Kernmarkt Deutschland. Zum Stichtag 31.12.2023 verfügt der Konzern über einen Auftragsbestand von 1,0 Milliarden Euro und beschäftigt rund 1.700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an 14 deutschen Standorten und einem Standort in Polen.

II. Unsere Verantwortung

Die Verantwortung für die Menschen, Umwelt und Wirtschaft in unseren Tätigkeitsfeldern zu übernehmen ist ein wesentlicher Teil unserer Unternehmensstrategie und -kultur. Unser unternehmerisches Handeln orientiert sich auch daran, die Lebenswelt für die Menschen heute und für nachfolgende Generationen zu erhalten. Wir planen, realisieren, installieren und betreiben kritische Energieinfrastruktur entlang der gesamten Wertschöpfungskette und sorgen dafür, dass Energiequellen wie Roh-Erdgas, Wind- und Sonnenenergie in nutzbares Erdgas, Strom und sauberen Wasserstoff umgewandelt und dann zum Endverbraucher transportiert werden können. Mit unseren Wasserstofflösungen ermöglichen wir den Wechsel zu den sauberen, molekularen Energieträgern der Zukunft. Wir streben stets nach innovativen Produktlösungen, die einen CO₂-ärmeren Energietransport ermöglichen.

Unsere wichtigste Ressource und größte Stakeholdergruppe sind die Menschen, die jeden Tag unter hohem Einsatz mittelbar und unmittelbar an der Wertschöpfung unserer Bauvorhaben mitwirken. Aus diesem Grund erwarten wir von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, alle Beteiligten in der Lieferkette fair und unter Einhaltung der Menschenrechte sowie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu behandeln. Dies schließt jede Form von Benachteiligung, Korruption, Kinderarbeit, Sklavenarbeit, unfairen Bezahlung, Lohndumping, kartellrechtlicher Absprachen und Diskriminierung aus. Daneben sind Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie Integrität integrale Bestandteile unseres Handelns. Dieses Bekenntnis erwarten wir auch von unseren Lieferanten, Nachunternehmern und sonstigen Geschäftspartnern.

III. Risikoanalyse

Die Friedrich Vorwerk Group SE führt in regelmäßigen Abständen und anlassbezogen Risikoanalysen durch. Ziel der Risikoanalyse ist die Identifizierung und Priorisierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Lieferanten. Grundlage der Risikoanalyse ist die Ermittlung von Länder- und Branchenrisiken aus einschlägigen Indices, wissenschaftlichen Publikationen sowie die Berücksichtigung weiterer relevanter Indikatoren und Quellen.

Bei der Risikobetrachtung liegt der Fokus auf den Interessen der potenziell von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen betroffenen Menschen, also der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Beschäftigten in der Lieferkette und derjenigen, die in sonstiger Weise von der Geschäftstätigkeit der Friedrich Vorwerk Group SE betroffen sein könnten. Die menschenrechtliche und umweltbezogene Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich wird für die Friedrich Vorwerk Group SE sowie für die verbundenen Tochtergesellschaften durchgeführt. Die Organisation betreffender Prozesse wird durch den/die Menschenrechtsbeauftragten verantwortet.

Die ermittelten abstrakten Risiken wurden nach verschiedenen Kriterien wie Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere priorisiert, sodass die konkrete Risikoanalyse die folgenden prioritären Risiken ergab:

- Missachtung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
- Schädliche Umwelteinwirkungen auf natürliche Lebensgrundlagen und
- Diskriminierung und Ungleichbehandlung in Beschäftigung.

Im Rahmen der zum 31.12.2023 durchgeführten Risikoanalyse wurde festgestellt, dass bei keiner aktuellen Geschäftsbeziehung Kenntnisse über einen Verstoß gegen die in § 2 LkSG genannten Sorgfaltspflichten bestehen.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse können sich im Zeitablauf verändern, wenn sich beispielsweise die Datengrundlage verbessert oder es zu deutlichen Veränderungen im eigenen Geschäftsbereich kommt.

IV. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich gemäß § 6 Abs. 3 LkSG

Bezogen auf die in der Risikoanalyse festgestellten menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken hat bzw. wird die Friedrich Vorwerk Group SE für ihren eigenen Geschäftsbereich die folgenden Präventionsmaßnahmen einführen:

a. Verhaltensvorschriften, Richtlinien und Managementsysteme gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 LkSG

Für alle betroffenen Abteilungen wurden die im Rahmen des integrierten Managementsystems (IMS) bestehenden Prozessbeschreibungen und Anweisungen auf die Belange des LkSG überprüft und bei Bedarf ergänzt und angepasst. Dies betrifft unter anderem den Prozess zur Beschaffung von Nachunternehmerleistungen sowie die Prozesse zur Einbindung der Nachunternehmer in die Arbeits- und Umweltschutzkonzepte des Konzerns.

b. Anweisung Einkauf gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 LkSG

Zur Entwicklung und Implementierung von Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die die menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken, die seitens der Friedrich Vorwerk Group SE identifiziert wurden, verhindert oder minimiert werden sollen, hat der Konzern

seine Einkaufsrichtlinie um Anweisungen im Hinblick auf das LkSG ergänzt, die für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere sofern und soweit sie für die projektbezogene Beschaffung oder im Einkauf zuständig sind, verpflichtend ist.

c. Interne Schulung gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 LkSG

Zur Qualifizierung und Sensibilisierung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den relevanten Geschäftsbereichen des Konzerns tätig sind, wird die Friedrich Vorwerk Group SE in regelmäßigen Abständen Schulungen mit Inhalten zu Menschenrechten und sozialer Verantwortung durchführen, an der verpflichtend teilzunehmen ist. Weitere Schulungen gehen darüber hinaus insbesondere in den Bereichen der prioritären Risiken bereits heute tiefer ins Detail (z. B. Umweltschutz und Arbeitssicherheit).

d. Interne Audits gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 LkSG

Die Friedrich Vorwerk Group SE wird im Rahmen ihrer regelmäßig in allen Geschäftsbereichen stattfindenden internen Managementaudits die Einhaltung der in dieser Grundsatzerklärung beschriebenen Anforderungen im eigenen Geschäftsbereich überprüfen.

V. Präventionsmaßnahmen bei den unmittelbaren Zulieferern gemäß § 6 Abs. 4 LkSG

Bezogen auf die in der Risikoanalyse festgestellten menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken setzt die Friedrich Vorwerk Group SE die folgenden Präventionsmaßnahmen bei ihren unmittelbaren Lieferanten ein:

a. Angebotsanforderungen gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 1 LkSG

Mit dem Versand von Ausschreibungsunterlagen und Aufforderungen zu Abgabe von Angeboten für Lieferungen und Leistungen werden die Erwartungen hinsichtlich der Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten an unmittelbare Lieferanten kommuniziert. Lieferanten sind nur dann angehalten ein Angebot abzugeben, wenn sie zu der vollumfänglichen Einhaltung dieser Erwartungen bereit sind.

b. Vertragliche Zusicherung des unmittelbaren Lieferanten gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG

Die unmittelbaren Zulieferer sichern vertraglich zu, dass sie die in dieser Grundsatzerklärung dargelegten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen einhalten und werden vertraglich dazu verpflichtet, diese Regelungen an ihre unmittelbaren Lieferanten und weiteren Lieferkettenglieder weiterzugeben. Für die Nichteinhaltung dieser vertraglichen Verpflichtungen sind Sanktionen vorgesehen.

c. Schulungen und Weiterbildungen gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 3 LkSG

Um das Verständnis für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette weiter zu verbessern und auf eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit mit den Lieferanten

hinzuwirken, werden Beteiligte des Konzerns im Beschaffungsprozess hinsichtlich Menschenrechten und damit verbundenen Sorgfaltspflichten sowie zu der konkreten Risikolage in der Lieferkette geschult.

Zur Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unmittelbaren Zulieferer führt die Friedrich Vorwerk Group SE Schulungen dergestalt durch, dass Lieferanten mit relevantem Informationsmaterial und Handlungsanweisungen zur Weitergabe ausgestattet werden. Anlassbezogen werden auch weitere risikobasierte Schulungen und Weiterbildungen der Lieferanten in Betracht gezogen.

d. Lieferantenaudits gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 4 LkSG

Zur Kontrolle der Einhaltung der vertraglichen Zusicherungen der unmittelbaren Zulieferer behält sich die Friedrich Vorwerk Group SE vor anlassbezogene Lieferantenaudits durchzuführen.

VI. Abhilfemaßnahmen gemäß § 7 LkSG

Die Friedrich Vorwerk Group SE wird unverzüglich Abhilfemaßnahmen durchführen, um eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht in ihrem eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern abzustellen oder zu verhindern. Hierbei erfolgt eine enge Abstimmung mit dem/der Menschenrechtsbeauftragten hinsichtlich angemessener und wirksamer Maßnahmen.

VII. Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG

Die Friedrich Vorwerk Group SE verfügt über eine Hinweisgeber-Plattform zur Meldung von etwaigen Verstößen. Der Konzern verpflichtet sich dazu, den Meldungen nachzugehen und bei etwaigen Verstößen geeignete Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Die über diese Hinweisgeber-Plattform erhaltenen Hinweise oder Fragen werden streng vertraulich behandelt und nur im Rahmen des „need-to-know“-Prinzips an Dritte weitergegeben. Die Hinweisgebenden können ihre Identität offenlegen oder anonym bleiben. In jedem Fall steht die Identität des Hinweisgebenden unter besonderem Schutz.

Das Hinweisgebersystem ist wie folgt erreichbar: <https://friedrichvorwerkgroup.integrityline.com>

VIII. Maßnahmen für mittelbare Zulieferer gemäß § 9 LkSG

Das unter Kapitel VII erläuterte Hinweisgebersystem ist zudem für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mittelbaren Zulieferer verfügbar. Sobald der Friedrich Vorwerk Group SE tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern hindeuten (substantiierte Kenntnis), wird der Konzern – anlassbezogen und unter Einbindung der/des Menschenrechtsbeauftragten der Friedrich Vorwerk Group SE – unverzüglich Maßnahmen durchführen.

IX. Dokumentation und Berichterstattung gemäß § 10 LkSG

Die Friedrich Vorwerk Group SE wird die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten fortlaufend dokumentieren und jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im abgelaufenen Geschäftsjahr erstellen und spätestens vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres auf der Internetseite des Konzerns für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich machen.

X. Weiterentwicklung und Zuständigkeiten

Die Umsetzung umweltbezogener und menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten, sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch entlang der Lieferkette, stellt einen fortwährenden Prozess dar. Die Friedrich Vorwerk Group SE überprüft die Richtlinien, Managementsysteme und Maßnahmen in regelmäßigen Abständen und entwickelt diese weiter, um eine kontinuierliche Verbesserung zu gewährleisten. Für die Steuerung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Menschenrechtsstrategie ist das ESG-Komitee in Zusammenarbeit mit dem/der Menschenrechtsbeauftragten verantwortlich.

XI. Schlusswort

Der Vorstand der Friedrich Vorwerk Group SE verlangt von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Führungskräften sowie allen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die vollumfängliche Einhaltung der in dieser Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechts- und Umweltstrategie. Aus dieser Grundsatzerklärung können keine Rechte Einzelner oder Dritter abgeleitet werden.

Die vorliegende Erklärung wurde am 18. März 2024 vom Vorstand der Friedrich Vorwerk Group SE verabschiedet und unterzeichnet.

Friedrich Vorwerk Group SE

Der Vorstand